

E-Mail STR

Schweizerischer Städteverband
Monbijoustrasse 8, Postfach
3001 Bern

Luzern, 15. September 2022

**Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
(WBF)**

- Vernehmlassung zur Gasmangellage
- Stellungnahme

Stadtratsbeschluss 569 vom 14. September 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit E-Mail vom 1. September 2022 um eine Stellungnahme zum Vernehmlassungsverfahren Gasmangellage des Eidg. Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) gebeten.

Die Verordnungsentwürfe und das vorgesehene stufenweise Vorgehen sind aus Sicht der Stadt Luzern nachvollziehbar. Wir sehen in einer schweren Gasmangellage auch die Notwendigkeit der vorgesehenen Verwendungsverbote gemäss Art. 1 des Entwurfs der Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas vom 31. August 2022. Dabei reihen wir ein Verbot zur Wärmeerzeugung und Warmwasseraufbereitung bei öffentlichen Schwimmbädern angesichts des hohen öffentlichen Interesses an diesen Einrichtungen in der Prioritätenordnung ganz am Schluss der vorgesehenen Verbote ein. Temperaturbeschränkungen sind in diesem Bereich einem Verwendungsverbot klar vorzuziehen.

Zudem erlauben wir uns einen Hinweis zu den Massnahmen zur Senkung der Raumtemperaturen in privaten Haushalten. Die Bedeutung der Haushalte für den Gasverbrauch ist unbestritten. Deshalb ist es nachvollziehbar, auf der dritten der insgesamt vier Massnahmenstufen in einer schweren Gasmangellage für mit Gas beheizte Innenräume generell den Höchstwert von 19 Grad Celsius vorzuschreiben. Der Vollzug dieser Bestimmung dürfte allerdings nicht nur im Hinblick auf die Kontrolle und auf den Umgang mit vulnerablen Personen herausfordernd sein. Eine besondere Schwierigkeit stellt auch dar, dass die technischen Voraussetzungen zur Regulierung oder das dafür notwendige Wissen und Können in vielen Haushalten nicht vorausgesetzt werden können. Unabhängig von einer allfälligen Beschränkung auf der dritten Massnahmenstufe halten wir kommunikative Massnahmen zur Regulierung der Temperatur in Innenräumen gerade vor dem Hintergrund des vorsorglichen freiwilligen Energiesparens bereits in einer früheren Phase bzw. Massnahmenstufe für sehr wichtig. Wir sehen dabei den Bund in der Pflicht, allgemeinverständliche Grundlagen («Anleitungen») dafür aufzubereiten, wie in verschiedenen Konstellationen

(Heizsysteme, Art der Gebäude) die angestrebte Raumtemperatur auf möglichst energiesparende Weise erreicht werden kann.

Wir gehen weiter davon aus, dass vor Erlass einer entsprechenden Vorgabe zur Raumtemperatur geklärt und entsprechend kommuniziert wird, wie sich diese Vorgabe zum Mietrecht und zu den Bestimmungen in Mietverträgen verhält.

Schliesslich sind auch die Zivilschutz- und Rettungsorganisationen in die Ausnahmebestimmung unter Art. 1 Abs. 2 Bst. d des Entwurfs der Verordnung über die Kontingentierung des Gasbezugs aufzunehmen.

Freundliche Grüsse



Beat Züsli
Stadtpräsident



Michèle Bucher
Stadtschreiberin